

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ortskernerneuerung „Oggersheim“

beschlossen und genehmigt am 02.10.1989 durch den Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein und veröffentlicht sowie in Kraft getreten am 01.03.1990.

Die Satzung wurde gemäß §143 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Bezirksregierung-Pfalz Neustadt an der Weinstraße (heutige Dienst- und Aufsichtsbehörde: ADD) angezeigt und mit der Verfügung vom 07.02.1990 (Az.: 35/405-23 Lu-0/San 2) bewilligt.



Aufgrund des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722 – in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994, GVBl., S. 153 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015, GVBl. S. 393 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat amfolgende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oggersheim“ beschlossen:

§1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Sanierungssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ortskern „Oggersheim“ vom 02.10.1989, veröffentlicht und inkraftgetreten am 01.03.1990, wird aufgehoben.

§2

Beschreibung der Grenzen des Sanierungsgebiet „Oggersheim“

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch:

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze der Schillerschule; entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Wormser Straße nach Süden bis zur Dürkheimer Straße; entlang der Wormser Straße; im Osten entlang der Prälats-Caire-Straße, einschließlich des Bahnhofsgrundstücks; mit Ausnahme des Grundstücks der Schlossschule; im Süden entlang der südlichen Begrenzungslinie der Orangeriestraße, nach Süden entlang der Mannheimer Straße; nördliche Grenze des Parks an der Wallfahrtskirche; im Westen Stadtgartenstraße; am Speyerer Tor entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze der östlichen Straßenseite; am Schießgraben bis zur Dürkheimer Straße.

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der beschriebenen Grenze des Sanierungsgebietes „Oggersheim“. Dieser Lageplan mit den vorgenannten Grenzen ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Bekanntmachung beigelegt.

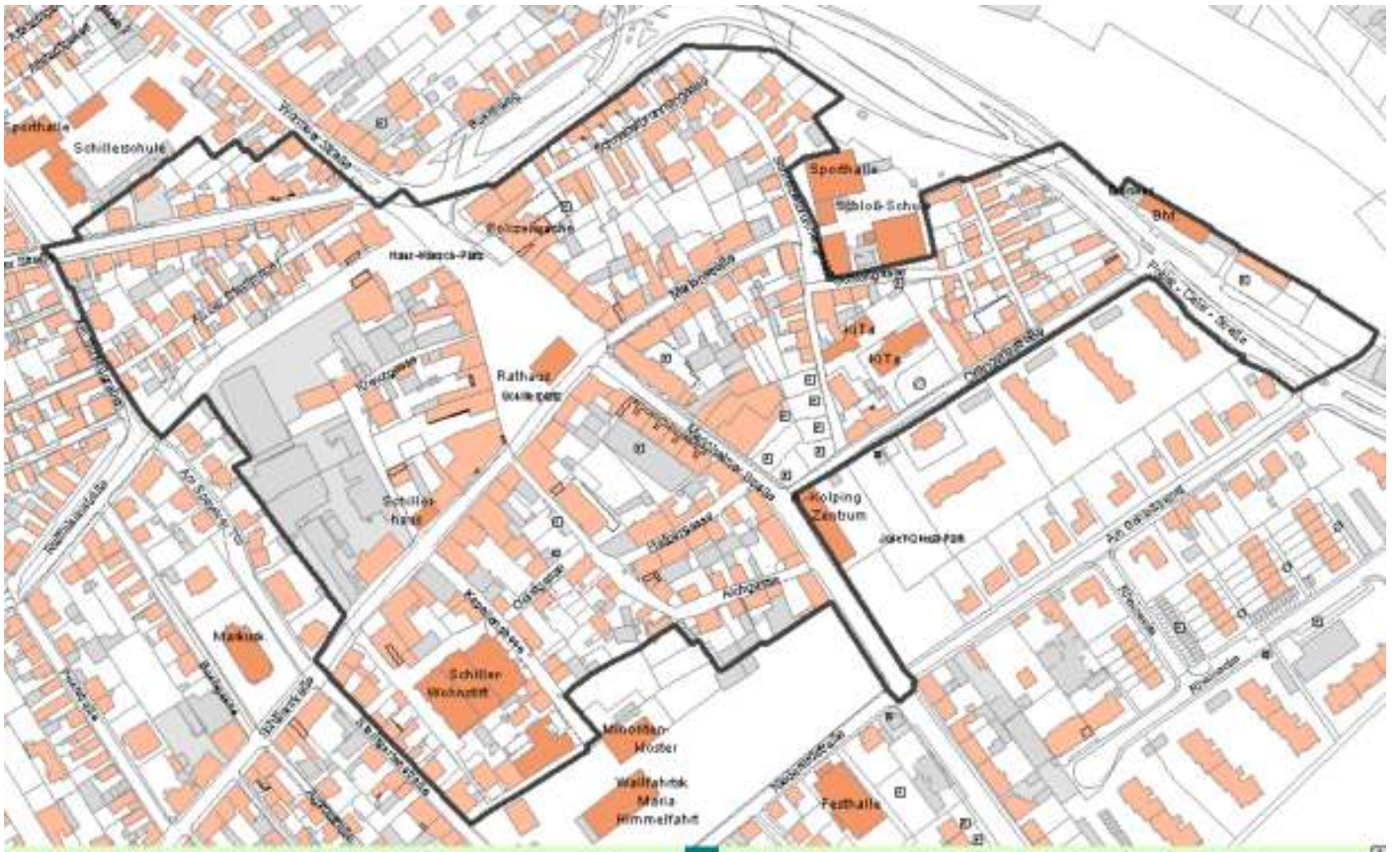
§3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ludwigshafen am Rhein,
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez. Frau Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin
Der Stadt Ludwigshafen am Rhein



Hinweise zur Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ortskernerneuerung „Oggersheim“:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht wird.
Dies gilt nicht, wenn
 - a) Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 - b) Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Abteilung Stadterneuerung, Rheinuferstraße 9, Zimmer 116 nach Absprache und beim Stadtrechtausschuss im Rathaus, Rathausplatz 20, Zimmer 1416 während der Kernarbeitszeit Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.